

# **Beschlüsse der Bayer. Regional-KODA, einzelne Diözesen betreffend**

## **Erzdiözese München und Freising**

### **Änderung der Fahrtkostenzuschussordnung für die Mitarbeiter der Erzdiözese München und Freising**

**A.**  
frei

**B.**  
Der Erzdiözese München und Freising ist es erlaubt, bis zur Schaffung einer einheitlichen KODA-Regelung in dieser Angelegenheit, die diözesaneigene Fahrtkostenzuschussordnung jeweils entsprechend den Änderungen der Fahrtkostenzuschussregelung beim Freistaat Bayern zu ändern und anzupassen.

(Protokollnotiz zum Protokoll der Vollversammlung am 21./22. 07. 1998)

- C.**
1. Die auf Grund des Beschlusses B Ziffer 2 der Bayer. Reg.-KODA vom 25. 01. 1995 als diözesane Regelung geltende Fahrtkostenzuschussordnung für die Mitarbeiter der Erzdiözese München und Freising, in der Fassung vom 01. 11. 1998, wird wie folgt geändert:
    - 1.1 Ziffer 3 Satz 2 wird aufgehoben.
    - 1.2 Ziffer 4 Satz 3 und 4 werden aufgehoben.
    - 1.3 Nach Ziffer 8 wird folgende neue Ziffer aufgenommen:

„,9. Übergangsregelung  
Zur Wahrung des Besitzstandes wird den Beamten/-innen der Besoldungsgruppen A9–A16 BBesG und den Angestellten der Vergütungsgruppen Vb–I ABD, die bereits am 31. 08. 2000 in einem Beamten- oder Arbeitsverhältnis zur Erzdiözese standen, das am 01. 09. 2000 fortbestand und seitdem ununterbrochen weiterbesteht, ein Fahrtkostenzuschuss nach der bisherigen Klasse B gewährt. Der Fahrtkostenzuschuss beträgt bei einer Mindestbelastung von 100,00 DM 10/12 der den jeweils geltenden Eigenanteil (vgl. Ziffer 4) übersteigenden regelmäßigen monatlichen Fahrtkosten. Als Höchstbetrag wird ein Zuschuss in Höhe von 70,00 DM festgesetzt.“
    - 1.4 In Ziffer 4 letzter Satz wird die Zahl „5,00 DM“ durch die Zahl „14,00 DM“ ersetzt.

Diese Änderungen treten am 01. 09. 2000 in Kraft.

(Beschluss vom 11./12. 07. 2000)